

7 BAr 104/87

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 1988

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 1987 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Die zur Beschwerdebegründung allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt, hinreichend dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Daß und warum dies der Fall ist, muß aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Dazu gehört auch die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache. Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) entschieden hat, ist im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Das muß substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; Hennig/Danckwerts/König, SGG, § 160 Erl. 7.4.; § 160a Erl. 7.7.7.). Hieran fehlt es.

Die Klägerin hat nicht beachtet, daß der Senat in seinem Urteil vom 11. Juni 1987 (BSG SozR 4100 § 117 Nr 18) die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden hat. Hierauf kommt es allein an und nicht darauf, wie die Klägerin meint, daß es sich bei ihrem Rechtsstreit um einen anderen Sachverhalt als den entschiedenen gehandelt habe. Die Zulassung der Revision hätte die Klägerin daher nur dann erreichen können, wenn sie innerhalb der Frist zur Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 SGG) dargelegt hätte, daß und weshalb die aufgezeigte Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben ist. Dies ist nicht geschehen. Das oa Urteil des Senats ist in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht erwähnt. Die Klägerin hatte Zeit und Gelegenheit, auf dieses Urteil einzugehen. Es ist den Beteiligten jenes Rechtsstreits am 20. Juli 1987 zugestellt und danach in der allgemein zugänglichen Sammlung der Entscheidungen des BSG "Sozialrecht" veröffentlicht worden. Die entsprechende Lieferung der Entscheidungssammlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sozialrecht ist Ende Oktober 1987 an den Buchhandel ausgeliefert worden. Die Frist zur Beschwerdebegründung lief bis zum 13. Januar 1988. Durch Einsicht in die oa Entscheidungssammlung, zB in der Gerichtsbibliothek des Landessozialgerichts, oder entsprechende und zumutbare Aufklärung (zB Anfrage bei Juris) hätte sich die Klägerin Kenntnis von der Entscheidung verschaffen und sie bei ihrer Beschwerdebegründung verwerten können.

Die Beschwerde muß daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)